



SATZUNG

des

Vereins der Freunde und Förderer des Kreisgymnasiums Neuenburg am Rhein e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer des Kreisgymnasiums Neuenburg am Rhein e. V.“.
Sobald die Schule einen eigenen Namen erhält, wird der Name entsprechend geändert werden.

Sitz des Vereins ist Neuenburg am Rhein. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein unterstützt durch ideelle und finanzielle Förderung das Kreisgymnasium Neuenburg am Rhein bei seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

Der Verein beschafft Mittel durch Beiträge und Spenden und organisiert Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck des Gymnasiums dienen.

Der Verein will insbesondere die Ausstattung der geförderten Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzen und Schulmaßnahmen fördern.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kreisgymnasiums Neuenburg am Rhein verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erhalten Mitglieder keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere aber die Eltern der Schüler, derzeitige und ehemalige Schüler sowie derzeitige und ehemalige Lehrkräfte des Kreisgymnasiums.

Bei Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zum Eintritt die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieser übt auch das Stimmrecht aus.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine mögliche Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres,
- Ausschluss oder
- Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das



ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzen

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Entgelten aus erbrachten Leistungen.

Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

Die Beitragspflicht sowie die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliedervollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Der amtierende Schulleiter und der amtierende Vorsitzende des Elternbeirates fungieren als Beisitzer. Ein Vorstandsmitglied kann vorübergehend ein weiteres Vorstandsamt kommissarisch mitverwalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind befugt, den Verein alleine zu vertreten.



Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 2.500,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Vorstandswahlen finden jährlich statt. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können jeweils maximal nur 2 Vorstände pro Wahlgang im Wechsel neu besetzt werden. Dies verhindert zum einen eine komplette Erneuerung des Vorstands und gewährt zum anderen weiterhin Zugriff auf die Erfahrungen des bisherigen Vorstands.

Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Email und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein oder in anderer geeigneter Form.

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Für die Annahme eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Stimmenverhältnis der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Eine Änderung der Satzung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfbericht an der nächsten Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.



Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat persönlich einzuladen sind.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bilden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Ihre Rechte und Pflichten sind in § 47 ff BGB geregelt. Es gilt die Vertretungsregelung aus § 7 (Vorstand).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als Schulträger, der dieses ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Kreisgymnasiums Neuenburg am Rhein zu verwenden hat.

Der 1. Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister am Amtsgericht Müllheim anzumelden.

§ 10 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten:

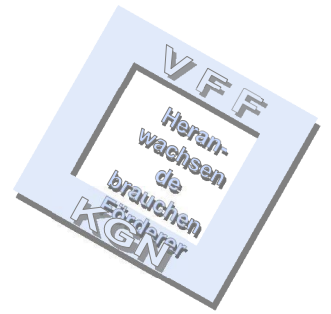
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Email-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der Mitgliederkartei und in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassierers gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.



Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§ 11 Inkrafttreten

Die am 8. Oktober 2013 in der Mitgliederversammlung beschlossene geänderte Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den

Unterschriften:

1. Vorsitzende/R (Name)

2. Vorsitzende/R (Name)

Kassierer/In (Name)

Schriftführer/In (Name)

Schulleiter/In (Name)

Elternbeiratsvorsitzende/R (Name)